

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen über weitere Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgrund des außergewöhnlich starken Infektionsgeschehens (Hotspot)

Das Landratsamt Tuttlingen erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 30.11.2020, §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im öffentlichen und privaten Raum dürfen sich nur noch

- a. Angehörige des eigenen Haushalts oder
- b. Angehörige des eigenen Haushalts mit einer weiteren Person aufhalten. In diesem Fall maximal fünf Personen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind hiervon ausgenommen.

2. Veranstaltungen aller Art sind untersagt.

Davon ausgenommen sind Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Hier sind die Veranstaltungen auf die Seelsorge und auf religiöse Veranstaltungen beschränkt. Bestattungen bleiben unter den Voraussetzungen der Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen vom 15.10.2020 in der seit 20.10.2020 gültigen Fassung zulässig.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

3. Die Teilnehmerzahl bei Bestattungen wird auf 50 begrenzt.

4. Der Besuch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist nur nach vorherigem Antigentest oder mit FFP2-Maske erlaubt.

Zusätzlich werden Besuche in diesen Einrichtungen auf eine Person pro Tag je Patient, Bewohner bzw. Rehabilitand beschränkt. Diese Einschränkung der Besucherzahl kann insbesondere für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, aufgehoben werden.

5. Zum eigenen Schutz sowie zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 ist über die Vorgaben in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 30.11.2020 hinaus in den nachfolgend aufgeführten Bereichen und Situationen eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:
 - a. Im Innenstadtbereich von Tuttlingen und Trossingen gemäß Anlagen 1 und 2,
 - b. Im Umfeld von 50 Metern um Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten montags bis freitags im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
 - c. Während des Besuchs der Räumlichkeiten, die der Religionsausübung und Weltanschauung dienen, sowie zu Beginn und Ende von Veranstaltungen nach Ziff. 2 Satz 2 und 3 im Umfeld von 50 Metern dieser Räumlichkeiten,
 - d. auf Friedhöfen.

Die Verpflichtung gemäß Satz 1 besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Dies ist auf Verlangen vorzulegen.

6. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.
7. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1 bis 6 erteilt das Gesundheitsamt des Landratsamtes Tuttlingen im Einzelfall unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen.
8. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
9. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Ein Verstoß kann nach §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 20.12.2020. Sie tritt vor Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft, soweit die 7-Tages-Inzidenz von 200 pro 100.000 Einwohnern bezogen auf den Landkreis Tuttlingen in sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann im Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, Zimmer 136, während der Dienstzeiten sowie im Internet unter www.landkreis-tuttlingen.de eingesehen werden.

Begründung

I.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös.

SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle. Dies betrifft sowohl Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freunden als auch Situationen im beruflichen Umfeld. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Hierdurch steigt in Innenräumen das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 Meter deutlich an. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist es möglich, dass Personen vor Auftreten der ersten Symptome bereits infektiös sind. Genauso gibt es Fälle, dass Personen trotz Infektion keine Symptome entwickeln. Diese sind genauso infektiös, haben jedoch in der Regel keine Kenntnis von ihrer Erkrankung.

Als geeignete Gegenmaßnahmen werden daher die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen empfohlen. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht.

Ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit versterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar.

Nach der Risikobewertung vom 11.11.2020 in der Fassung vom 01.12.2020, abrufbar auf der Internetseite des RKI unter www.rki.de, wird das Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, eingeschätzt.

Im Fall einer unkontrollierten Ausbreitung ist bereits nach kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Dies hat zugleich die Gefahr als Folge, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Drs. 19/24387) fest.

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020 wurde vereinbart, dass bei weiter steigendem Infektionsgeschehen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die

umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist im Landkreis Tuttlingen in den letzten Wochen drastisch angestiegen. Die Schwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden „Inzidenz“) wurde am 11.11.2020 überschritten. Bereits am 25.10.2020 wurde mit einer Inzidenz von 59,4 der Grenzwert für Risikogebiete überschritten. Die Inzidenz ist seitdem kontinuierlich weiter angestiegen. So wurde am 07.11.2020 mit einem Inzidenzwert von 104,9 erstmals eine dreistellige Inzidenz registriert. Am 16.11.2020 wurde bereits ein Inzidenzwert von 152,7 festgestellt. Seit dem 19.11.2020 bewegt sich der Inzidenzwert über 200. In der Spitze wurde am 27.11.2020 ein Wert von 274,2 registriert. Ein deutlicher Abwärtstrend an Neuinfektionen ist nicht in Sicht. Damit sind die in § 28a Abs. 3 IfSG aufgeführten Schwellenwerte vielfach überschritten. Dort ist definiert, dass schwerwiegende Schutzmaßnahmen ab einer Inzidenz von 50 in Betracht kommen. Der Gesetzgeber hat den Schwellenwert von 50 vor dem Hintergrund gewählt, dass ab diesem Wert eine geordnete Kontaktpersonennachverfolgung regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist und damit die Gefahr eines exponentiellen Wachstums erheblich steigt. Damit einhergeht die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Insgesamt liegt im Landkreis Tuttlingen ein weitgehend diffuses Infektionsgeschehen vor. Dieses erschwert – neben der hohen Zahl an Neuinfektionen – in erheblichem Maß die Kontaktpersonennachverfolgung. Die verschärften Kontaktbeschränkungen in der CoronaVO des Landes von November 2020 haben im Landkreis Tuttlingen noch keine substantielle Wirkung gezeigt. Das Land Baden-Württemberg hat mit der am 01.12.2020 in Kraft getretenen CoronaVO zusätzliche Beschränkungen erlassen. Diese Verschärfung erfolgte vor dem Hintergrund einer auf hohem Niveau stagnierenden Inzidenzzahl von rund 130 im Land Baden-Württemberg. Im Landkreis Tuttlingen wurde dieser Wert nochmals deutlich, teilweise über das Doppelte, überschritten.

Auch in den Pflegeeinrichtungen und den Behinderteneinrichtungen des Landkreises Tuttlingen breitet sich das Infektionsgeschehen immer weiter aus. Am 02.12.2020 sind insgesamt 87 Bewohner sowie 34 Mitarbeiter in sieben von 18 dieser Einrichtungen infiziert. Gerade in Pflegeeinrichtungen führt eine einzige Infektion häufig zu einer „Kettenreaktion“.

Im Krankenhaus Tuttlingen werden derzeit (Stand: 02.12.2020) 18 Personen stationär behandelt. Davon befinden sich zwei Patienten auf der Intensivstation.

Im Zeitraum vom 25.11.2020 bis 02.12.2020 wurden im Landkreis 564 Kontaktpersonen der Kategorie I erfasst und in häusliche Absonderung geschickt.

Im November befanden sich nach Informationen des Landratsamtes Tuttlingen 55 Klassen an 29 Schulen in 15 verschiedenen Gemeinden in Quarantäne.

Vor diesem Hintergrund macht das Landratsamt von der in § 20 Abs. 1 CoronaVO vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, ergänzende und weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen zu erlassen. Die Städte und Gemeinden als Ortspolizeibehörden wurden hierzu am 01.12.2020 gehört. Es bestand Einvernehmen über die unter Ziffer 1 bis 6 getroffenen verschärfenden Maßnahmen.

Ziel des Landratsamtes Tuttlingen ist es, die Infektionsdynamik zum Schutz der

Bevölkerung unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Tuttlingen zunächst wieder unter die Grenze von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und folgend unter die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche gesenkt wird.

II.

1. Die Anordnungen in Ziffer 1 bis 6 stützen sich auf §§ 28 Abs. 1 und 3, 28a IfSG und § 20 Abs. 1 CoronaVO.

Der Landkreis Tuttlingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW, § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz sachlich und örtlich zuständig.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 01.12.2020 informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine rechtzeitige Beteiligung ist nach § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW erfolgt.

Bei Erlass einer Allgemeinverfügung kann von einer vorherigen Anhörung, welche grundsätzlich bei Erlass eines Verwaltungsaktes erforderlich ist, nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.- Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Erforderlichkeit zügigen Handelns wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Maßnahmen, welches durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Tuttlingen verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Landkreis Tuttlingen ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten.

Bei dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG.

Der als Generalklausel ausgestaltete § 28 Absatz 1 IfSG wird durch die Regelbeispiele des § 28a Absatz 1 IfSG ergänzt und konkretisiert. Daran orientieren sich die in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen. § 28a Abs. 2 S. 1

IfSG erlaubt vereinzelte Schutzmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG nur dann, "soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre." Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG dürfen auch nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss nach § 28a Abs. 2 S. 2 IfSG gewährleistet bleiben. Des Weiteren sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten, § 28a Abs. 3 S. 1 IfSG.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung dieses Schwellenwertes sind gemäß § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Im Landkreis Tuttlingen liegt der Schwellenwert anhaltend über 200 und damit viermal so hoch. Daher waren umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsverbote, Beschränkung des Betretens und des Besuchs von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, die Erweiterung der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Bereichen sowie das Alkoholverbot stellen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG dar und erfüllen zugleich die Anforderungen des § 28a IfSG.

Nach § 20 Abs. 1 der CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende als die in der Verordnung angeordneten Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen. Die angeordneten Maßnahmen gehen über die Maßnahmen, welche das Land Baden-Württemberg mit Erlass der CoronaVO festgelegt hat, hinaus.

Dem Landkreis Tuttlingen steht insoweit sowohl nach §§ 28, 28a IfSG als auch nach § 20 Abs. 1 CoronaVO ein Ermessen zu, das vorliegend pflichtgemäß bei den angeordneten Maßnahmen ausgeübt wurde. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Tuttlingen erforderlich, geeignet und angemessen und somit verhältnismäßig. Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden können, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Alle Maßnahmen dienen dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu

durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

2. Die Notwendigkeit der Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 6 folgt aus den nachfolgenden Überlegungen:

Zu Ziffer 1:

Die Kontaktbeschränkung und die damit einhergehende Begrenzung für das Zusammenkommen von Personen im öffentlichen und im privaten Raum ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen. Diese Maßnahme ist als Regelbeispiel in § 28a Abs. 1 Nr. 1 IfSG genannt.

Aufgrund der Beschränkung nach der Anzahl der Personen und der Anzahl der betroffenen Haushalte wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert und die Ausbreitung in weitere Haushalte verhindert. Die Infektionsketten werden hierdurch verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl von Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Die seit dem 02.11.2020 geltenden Kontaktbeschränkungen, welche durch das Land Baden-Württemberg in § 1a CoronaVO in der Fassung vom 01.11.2020 angeordnet wurde, haben sich im Landkreis als nicht ausreichend wirksam erwiesen. Deswegen ist eine weitergehende Reduzierung der Kontakte erforderlich.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere genügen derzeit bei dem oben dargestellten aktuellen Infektionsgeschehen die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Die Beschränkung nach der Anzahl der Personen und der Anzahl der betroffenen Haushalte reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten oder Niesen ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich dabei um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Kontaktbeschränkung ist auch angemessen, da Kontakte nicht generell verboten werden, sondern lediglich beschränkt werden. Dem Einzelnen wird das Recht zu entscheiden, „mit wem“ man sich trifft, durch diese Beschränkung nicht genommen. Zudem sind Kinder bis einschließlich 14 Jahren im Hinblick auf das sogenannte Familienprivileg und auf die besondere Bedeutung des familiären Zusammenlebens gemäß Art. 6 Absatz 1 GG von der Beschränkung ausgenommen.

Zu Ziffer 2:

§ 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 10 IfSG nennt als Regelbeispiel die Untersagung des Abhaltens von Veranstaltungen.

Als Veranstaltung im Sinne des § 10 Abs. 5 CoronaVO gilt ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Ziffer 2 erfasst Veranstaltungen aller Art unabhängig von ihrem Gegenstand und von der Person des Veranstalters.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der verfassungsrechtlich besonders geschützten Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Art. 4 GG wurde von einer vollständigen Untersagung religiöser oder weltanschaulicher Zusammenkünfte abgesehen. Vielmehr wurde der Gegenstand der Veranstaltung auf die Religionsausübung und auf die Seelsorge als weniger einschneidende Maßnahme beschränkt.

Nach Ziffer 2 Abs. 3 werden ebenfalls vom Veranstaltungsverbot Veranstaltungen nicht erfasst, die im öffentlichen Interesse liegen und auch während einer Pandemie so lang wie möglich abgehalten werden müssen.

Das Verbot von Veranstaltungen greift in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG ein. Nach § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1. Alt. IfSG ist eine Untersagung von Versammlungen und Aufzügen im Sinne von Art. 8 GG nur zulässig, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifenden anderen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erzielt werden kann; als vorrangige Maßnahme kommen insbesondere versammlungsrechtliche Auflagen nach § 15 Abs. 1 und 2 VersammlG in Betracht. In den vergangenen Monaten wurde eine Vielzahl an Demonstrationen gegen die Maßnahmen, welche aufgrund der aktuellen Pandemie erlassen wurden, durchgeführt. Dabei ignorierten viele Teilnehmer absichtlich die AHA-Regeln, ungeachtet dessen, ob diese als Auflage nach § 15 Abs. 1 und 2 VersammlG oder auf anderem gesetzlichen oder behördlichen Weg angeordnet waren. Aufgrund der zum Teil hohen Teilnehmerzahl war es den Ordnungskräften oder den Veranstaltern dieser Versammlungen zum Teil nicht möglich, die Einhaltung der AHA-Regeln durchzusetzen. Zusätzlich nahmen auch oft mehr Teilnehmer teil, als vom Veranstalter angegeben oder

erwartet. Somit haben andere Schutzmaßnahmen gezeigt, dass sie wirkungslos geblieben sind, da sie von den Betroffenen nicht eingehalten worden sind. Unschädlich ist, dass der Landkreis Tuttlingen diese nicht selbst angeordnet hat. Um dem Infektionsgeschehen wirksam zu begegnen, ist es möglich auf die Erfahrung anderer Behörden oder Städte zurückzugreifen. Angesichts des diffusen Infektionsgeschehens im Landkreis kann derzeit nicht das Risiko eingegangen werden, sich auf die Vernunft und Gesetzestreue der Teilnehmer von Versammlungen zu verlassen. Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass die Durchführung von Versammlungen für nicht einmal drei Wochen untersagt wird. Darüber hinaus können Ausnahmen im Einzelfall nach Ziffer 7 zugelassen werden.

Da die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus überwiegend über Tröpfchen und Aerosole erfolgt, ist die Vermeidung von mit Veranstaltungen verbundenen persönlichen Kontakten ein geeignetes Mittel, um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen.

Es ist auch erforderlich, da die bisherigen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um eine Verlangsamung der Virusausbreitung zu erreichen. Nach der CoronaVO sind aktuell noch Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmern zulässig. Durch die Vielzahl der Kontakte können Veranstaltungen der Ursprung größerer Infektionsausbrüche sein.

Ein milderes Mittel, das in gleicher Weise zur Zielerreichung geeignet ist, ist nicht ersichtlich. Der individuellen Gesundheit sowie der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems stehen dem Recht auf Versammlungsfreiheit sowie dem Recht auf Handlungsfreiheit als höherwertige Rechtsgüter gegenüber. Zusätzlich ist das Veranstaltungsverbot zeitlich begrenzt, so dass die in Ziffer 2 getroffenen Maßnahmen im Ergebnis verhältnismäßig sind.

Zu Ziffer 3:

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Bestattungen wird wie Ziffer 2 von § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG erfasst.

Bestattungen sind solche Ereignisse, an denen regelmäßig eine Vielzahl von Personen teilnehmen. Zusätzlich erfolgen Bestattungen häufig in solchen Räumlichkeiten bzw. an solchen Örtlichkeiten, in denen das Einhalten des Abstandsgebots nicht möglich ist. Bestattungen sind auch mit dem vermehrten Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden, wodurch die Gefahr einer Infektion steigt. Ziel der Maßnahme ist eine Reduktion von Kontakten zwischen den Menschen herbeizuführen, um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Der/die Verstorbene soll trotz der aktuellen Situation eine möglichst würdevolle Bestattung bzw. Trauerfeierlichkeit erhalten. Es soll dem engsten Familien- und Freundeskreis ein Abschied von dem/der Verstorbenen möglich sein. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, die Verbreitung des Corona-Virus so weit wie möglich

einzudämmen und das Infektionsgeschehen im Landkreis wieder beherrschbar zu machen. Nur so können nach dem derzeitigen Stand vulnerable Personen geschützt und die notwendigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbes. Arztpraxen und Krankenhäuser mit den erforderlichen Intensivbetten entlastet werden. Um dieses Ziel zu erreichen bzw. um die Wirksamkeit der bereits durch die CoronaVO angeordneten Maßnahmen nicht zu unterlaufen, ist es angesichts des Infektionsgeschehens im Landkreis Tuttlingen unerlässlich, die Teilnehmerzahl auf Bestattungen zu begrenzen.

Die Maßnahme ist somit erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Diese Maßnahme ist auch angemessen, da ein würdevoller Abschied weiterhin ermöglicht wird. Sie bietet einen Ausgleich zwischen dem persönlichen wie öffentlichen Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem postmortalen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1. Abs. 1 GG und der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG andererseits. Insbesondere wird die Teilnahme an Beerdigungen durch diese Allgemeinverfügung nicht gänzlich untersagt, vielmehr wird lediglich eine Obergrenze für den Teilnehmerkreis festgelegt.

Zu Ziffer 4:

Ein erhöhtes Infektionsgeschehen findet insbesondere in den Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen statt, wo gerade durch die Altersstruktur und Vorerkrankungen mit schweren Verläufen einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu rechnen ist, die ein sehr hohes Risiko für ihre Bewohner darstellt. Aus diesem Grund gilt es, diesen Personenkreis besonders zu schützen und die Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems zu minimieren. Die getroffenen Regelungen dienen dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner und Bewohnerinnen dieser Einrichtungen.

Das angeordnete Tragen einer FFP2-Maske sowie die Testpflicht der Besucher bieten einen geeigneten Schutz vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher. Hierdurch wird verhindert, dass das SARS-CoV-2-Virus in die Einrichtungen gelangt. Bei dem aktuellen Infektionsgeschehen ist damit zu rechnen, dass die erhöhten Fallzahlen in den Einrichtungen auch durch externen Besuch verursacht werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen. Zusätzlich sind Bewohner von Pflegeeinrichtungen aufgrund ihrer körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen zum Teil nicht in der Lage, sich vollumfänglich an die entsprechenden Hygienekonzepte zu halten. Durch die angeordneten Besuchsbeschränkungen auf einen Besucher pro Tag soll das Risiko, sich selbst, andere Bewohner oder die Belegschaft zu infizieren, reduziert werden. Dies führt somit auch dazu, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erhalten bleibt. Das Tragen einer FFP2-Maske soll darüber hinaus einer Virusübertragung durch Aerosole vorbeugen.

Diese Beschränkungen sind auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

PCR-Antigen-Schnelltests ermöglichen mehr zu testen und schneller Infektionen zu erkennen. Der hierfür erforderliche Abstrich ist schmerzfrei und ohne Weiteres zumutbar. Die für die Besucher damit verbundene Beeinträchtigung muss hinter dem vorrangigen Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen zurücktreten.

Für den Fall, dass die Einrichtung keine Antigen-Tests durchführen kann, können Besucher durch anderweitige Antigen- oder PCR-Testungen dennoch einen Besuch ermöglichen. Alternativ können Besucher eine FFP2-Maske tragen. Das Tragen einer FFP2-Maske während des Besuchs ist nur ein geringer Eingriff (vergleiche hierzu die Ausführungen zu Ziffer 5a).

Demgemäß hat die Regelung in Ziffer 4 allenfalls die Wirkung einer bloßen Besuchsbeschränkung. Damit wird auch den Vorgaben des § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 IfSG Genüge getan. Der Besuch in den betroffenen Einrichtungen wird nicht verboten, sondern beschränkt. Es kommt durch die Regelung nicht zu einer Isolation der betroffenen Bewohner. Ein Mindestmaß an sozialen Kontakten bleibt gewährleistet.

Zu Ziffer 5:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) wird als geeignete Maßnahme in § 28 Abs. 1 Nr. 2 IfSG zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus genannt. § 3 Abs. 1 CoronaVO legt bestimmte Bereiche fest, an denen eine Maskenpflicht besteht. Diese Verpflichtung wird auf weitere Bereiche in Ziffer 5 ausgedehnt.

Zudem kann in berechtigten Ausnahmefällen, insbesondere im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, die Begrenzung der Besucherzahl aufgehoben werden.

Zu Ziffer 5 a):

Die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich zu minimieren und hierdurch die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen.

Tuttlingen und Trossingen sind die größten Städte im Landkreis Tuttlingen. Die in Ziffer 5 a) festgelegten Bereiche sind solche, die in hoher Anzahl von Menschen

aufgesucht werden. Es kommt häufig zu spontanen Begegnungen und Querungen, wodurch immer wieder Situationen entstehen, die das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,50 Metern nicht durchweg zulassen. Die Gefahr unvorhergesehener Begegnungen, bei denen die Betroffenen nicht rechtzeitig eine Mund-Nasen-Bedeckung aufziehen können, besteht auch während der Abend- und Randzeiten. All den Bereichen ist gemein, dass sie Verweilmöglichkeiten bereithalten und hierzu einladen. Kennzeichnend für diese Plätze ist auch, dass gerade keine bestimmten Laufwege vorgegeben werden und es oftmals zu willkürlichen Querungen kommt. Deswegen entstehen immer wieder Situationen unvorhergesehenen Begegnungsverkehrs auch während der Abend- und Randzeiten. Begünstigt wird diese Gefahr zusätzlich durch die räumlichen Gegebenheiten: Einzelhandelsgeschäfte sowie Imbiss- und Gastronomiebetriebe sind in den Innenstadtbereichen dicht angesiedelt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wären unter anderem das Verbot von Märkten, die Regulierung der Besucherzahl oder ein umfassendes Leitsystem geeignet, die Infektionsgefahr zu reduzieren. Diese Maßnahmen sind entweder eingriffsintensiver oder wesentlich schwieriger umsetzbar und kontrollierbar. Die Anordnung einer Maskenpflicht ist hierbei der geringste Eingriff. Zugleich hat sich die Maskenpflicht in der Bekämpfung der Pandemie bisher als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen. Die Maskenpflicht ist somit das mildeste verfügbare Mittel. Zudem ist die vorgesehene Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, keine unzulässige Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG ist zwar eröffnet, indem die Betroffenen innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Derzeit besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG eingeschränkt werden. Deswegen gilt es neben der individuellen Gesundheit gleichzeitig die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen und aufrechtzuerhalten.

Zu Ziffer 5 b):

Die Ausweitung der Maskenpflicht auf das Umfeld von 50 Metern um Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten zu bestimmten Zeiten ist ein geeignetes Mittel, um der Infektionsgefahr wirksam zu begegnen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass gerade zu Unterrichtsbeginn und -ende, sowie zu den typischen Bring- und Abholzeiten von Kindergärten und Kindertageseinrichtungen aufgrund des Aufeinandertreffens vieler Menschen der Mindestabstand von 1,5 Metern von den Betroffenen nicht eingehalten wird bzw. kann. Außerhalb des Unterrichtsbeginns und -endes sowie der Bring- und Abholzeiten ist ein vermehrtes Aufkommen von Menschen ausgeschlossen, so dass in diesen Zeiten das Tragen einer

Maskenpflicht nicht erforderlich ist. Deswegen orientieren sich die in Ziffer 5 b) festgelegten Zeiten am Unterrichtsbeginn und -ende sowie an den Bring- und Abholzeiten.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Alternative Maßnahmen wären das Entzerren des Unterrichts- bzw. des Betreuungsbeginns bzw. deren Ende sowie die Einführung des Wechselbetriebs und der Reduzierung der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Dies sind wesentlich eingriffsintensivere Maßnahmen als die Anordnung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung. Insoweit kann hier auf das oben zu Ziffer 3 a) Gesagte verwiesen werden. Der Handlungsfreiheit stehen als schützenswerte Güter zusätzlich der Schutz der Belegschaft sowie die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser Einrichtungen gegenüber.

Zu Ziffer 5 c):

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Veranstaltungen, die der Religionsausübung und Weltanschauung dienen ist erforderlich. Selbst wenn nach der CoronaVO ein Abstandsgebot einzuhalten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei solchen Veranstaltungen nicht durchgehend der Abstand eingehalten wird. Zudem gilt es die Übertragung des Corona-Virus durch Aerosole zu verhindern. Dies kann durch das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung erreicht werden.

Mildere, gleich geeignete Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere wurde angesichts der Religion- und Weltanschauungsfreiheit nach Art. 4 GG davon abgesehen, die Durchführung solcher Veranstaltungen gänzlich zu untersagen.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Da es sich bei der Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung allerdings um einen geringen Grundrechtseingriff handelt und die Teilnahme an einer Veranstaltung nach Ziffer 2 Satz 2 und 3 möglich ist, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Um die Wirksamkeit dieser Maßnahme nicht zu relativieren gilt die Maskenpflicht ebenfalls im Umkreis von 50 Metern zu Beginn und Ende solcher Veranstaltungen, da eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen. Zusätzlich kann hier auf die Ausführungen zu Ziffer 5 a) verwiesen werden.

Zu Ziffer 5 d):

Gerade zu der (Vor-)Weihnachtszeit werden Friedhöfe vermehrt aufgesucht. Durch die erhöhte Frequenz von Friedhofsbesuchern und den räumlichen Gegebenheiten

entstehen vergleichsweise wie in den in Ziffer 1 a) genannten Bereichen vermehrt Situationen, die sowohl die Einhaltung von Abstandsregelungen sowie ein rechtszeitiges Aufsetzen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung verhindern. Auch hier besteht ebenfalls ein gesteigertes Infektionsrisiko aufgrund unvorhergesehenen Begegnungsverkehrs. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Besuch von Gräbern sowie deren Pflege häufiger von älteren Personen vorgenommen werden, welche zu den Risikogruppen zählen. Umso mehr gilt es, dass Infektionsrisiko wegen des erhöhten Begegnungsverkehrs auf Friedhöfen zu unterbinden.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Die Maskenpflicht nur auszusprechen, wenn der gebotene Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist nicht gleich geeignet. Neben der erhöhten Gefahr des unvorhergesehenen Begegnungsverkehrs kann insbesondere den älteren Mitmenschen nicht zugemutet werden, das Tragen einer Maske ihres Gegenübers durchzusetzen, wenn sich dieser weigert. Andere gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Reglementierung des Besucherverkehrs wäre wesentlich einschneidender als das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit in Ziff. 1 a) verwiesen.

Zu Ziffer 6:

§ 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG beinhaltet das Verbot von Alkoholkonsum. Das Alkoholverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Gerade der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach der allgemeinen Lebenserfahrung das Verhalten maßgeblich. Alkoholkonsum lässt merklich die Bereitschaft sinken, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen – Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Bedeckung tragen – zu halten. Mit erhöhtem Alkoholpegel geht in der Regel eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einher; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt. Alkoholisierte Personen zeigen sich darüber hinaus oftmals uneinsichtig und ignorant gegenüber den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Ein erhöhter Alkoholisierungsgrad führt außerdem regelmäßig zu engeren Kontakten zu Personen, wie sie gerade durch die Regelungen in der CoronaVO verhindert werden sollen. Hierdurch entsteht typischerweise ein erhebliches Risiko einer nicht durch Gesundheitsämter nachvollziehbaren Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus. Zusätzlich soll durch die Maßnahme verhindert werden, dass die in der CoronaVO angeordneten Beschränkungen wie das Verbot von privaten Feiern oder die Schließung von Gastronomiebetrieben und Vergnügungsstätten auf den öffentlichen Raum verlagert und hierdurch umgangen werden. Denn dieses Risiko steigt ebenfalls mit der Einnahme von Alkohol.

Ein gleich geeignetes Mittel wäre ein Aufenthaltsverbot. Ein Alkoholverbot ist damit das weniger belastende aber gleich effektive Mittel. Ein unzulässiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht erkennbar. Der Konsum von Alkohol

ist eine selbstbestimmte menschliche Handlung und wird durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Der individuelle Gesundheitsschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens stehen diesem als höherwertige Rechtsgüter gegenüber (vgl. Ziff. 5 a).

3. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, da die Veranstaltung im Zweifel unmittelbar aufzulösen ist. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.
4. Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern bzw. um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen, wurde von der Möglichkeit des §. 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Tuttlingen, den 3. Dezember 2020



Stefan Bär
Landrat

Anlage 1

Innenstadtbereiche im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung sind:

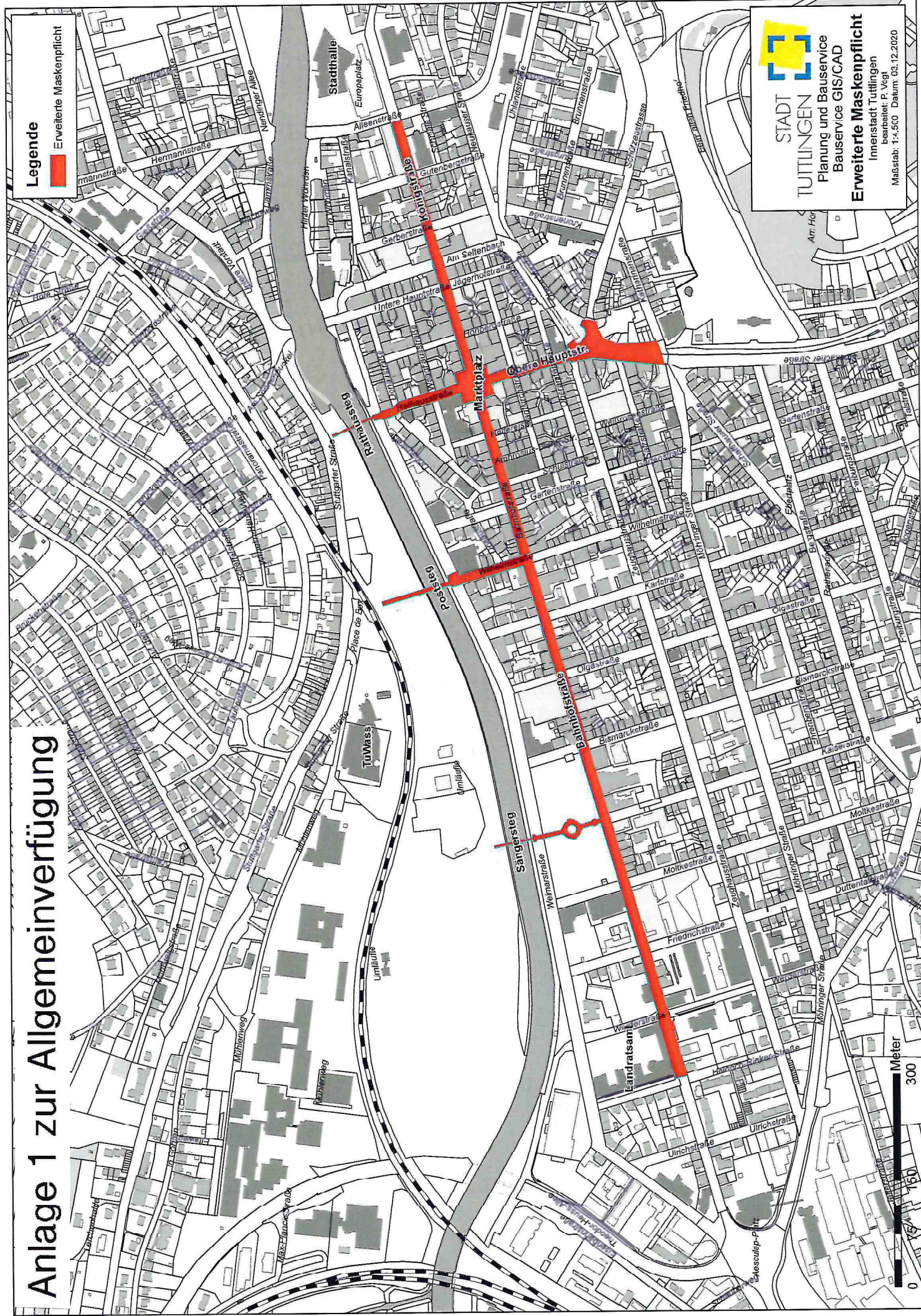
In der Stadt Tuttlingen (siehe beigefügte Karte)

Marktplatz, Bahnhofstraße vom Marktplatz ausgehend bis zur Kreuzung Heinrich-Rieker Straße, Königstraße vom Marktplatz ausgehend bis zur Kreuzung Alleenstraße.

Rathaussteg über die Rathausstraße bis zum Markplatz. Obere Hauptstraße ausgehend vom Markplatz bis zur Kreuzung Möhringer Straße/Katharinenstraße.

Der gesamte Poststeg einschließlich Wilhelmstraße bis zur Kreuzung Bahnhofstraße.
Sängersteg einschließlich Durchquerung Stadtgarten bis hin zur Bahnhofstraße.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung



Legende

Erweiterte Maskenpflicht



STADT
TUTTINGEN
Planung und Bauservice
Bauservice GIS/CAD
Erweiterte Maskenpflicht

Innerstadt Tuttingen
bearbeitet: P. Vogt
Maßstab: 1:4.500 Datum: 03.12.2020



Anlage 2

Innenstadtbereiche im Sinne der Ziffer 5 a. der Allgemeinverfügung sind:

In der Stadt Trossingen (siehe beigefügte Karte)

Ausgehend vom Kreisverkehr "Am Marktplatz" über die Straßen "Marktplatz" und "Hauptstraße" bis einschließlich Kreisverkehr "Am Bahnhof".

"Rudolf-Maschke-Platz" einschließlich der Straße "Rudolf-Maschke-Platz".

"Kirchstraße" ausgehend von der "Lindenstraße" über den Fußweg bis zur "Hauptstraße".

"Rosenstraße" ausgehend von der "Lindenstraße" bis zur "Hans-Lenz-Straße".

"Schultheiß-Koch-Platz" ausgehend von der "Hans-Lenz-Straße" über den "Hans-Neipp-Park" bis zur "Rosenstraße, zur "Lindenstraße" und zur "Kirchstraße".

"Löwenstraße" zwischen den Straßen "Marktplatz" und "Kirchstraße".

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung

Maßstab: 1:2.500

